

Zur Baugeschichte von Zug

Autor(en): **Weber, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **5 (1884-1887)**

Heft 18-3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Baugeschichte von Zug.

In Nr. 1 dieser Zeitschrift theilt Herr Dr. *Th. v. Liebenau* in verdankenswerther Weise Auszüge aus dem Familienbuche des Seckelmeisters Hans Wulfin von Zug mit. Nach Wulflins Aufzeichnungen wurden bis 1556 Jedem, der in Zug ein Gebäude errichten oder sonst etwas bauen wollte, die nöthigen Materialien von der Stadtverwaltung unentgeltlich verabfolgt; im genannten Jahre sei dann aber bestimmt worden, dass künftig an Bürger und Hintersässen nur noch für Häuserbauten Steine und Kalk nebst dem nöthigen Holze verabreicht werde. Die Abgabe des letztgenannten Materials wurde nach unserm Gewährsmanne dann später auf Neubauten beschränkt.

Diese letztere Verfügung nun muss vor 1565 erfolgt sein, da Wulfin in diesem Jahre starb. Wie es diessfalls früher in Zug gehalten wurde, darüber gibt ein Schreiben von Ammann und Rath von Stadt und Ampt Zug an Zürich vom Mittwoch vor St. Oswald (3. August) 1519 einigen Aufschluss. Dasselbe liegt im Staatsarchive Zürich. Da es zur Ergänzung der Wulfin'schen Angaben dient, mag dessen Wiedergabe am Platze sein.

Das Missiv, welches im zweiten Theile einen andern Gegenstand bespricht, hat folgenden Wortlaut:

Vünser früntlich willig dienste vnd was wir fruntschaft liebe eren vnnnd gutz Vermogen sye üch alle zit bereit zu vor strengen vesten fromen fürsichtigen ersamen wisen bsundren lieben vnd gutten fründ vnnnd getrúwen lieben eidgnossen úwer schriben vms gethan hand wir verstanden wie dann úwer liebe das gern von vnns vnderricht sin welt der ordnung vnd vortels halb weller gar vnder vnns burgern zug gern buwen welte ist dem also, das wir das also bishar brucht vnd jn úbung xin vnd noch ist Wer der ist der zu vnns zúcht vnd gern by vnns buwen welte vnd einer hofstat von vnns begert dem gend wir ein hofstat zum vortel vnd buwe dann einer ein hus daruff wie ein er welle vnd halben Kalch dar zu Wenn aber einer eis hus jn die iiij wend vff muret vndz jn gibel vff hin jn das tachwerch dem gid man halben teil ziegel dar zu des andrè úwern schribens nach junhalt der zugeschikten messiff hand wir ouch verstanden Wie dann úwer liebe ouch an vns begert vnd betten vnnsern botten ouch zu verordnen vnd z'senden mit sampt úwern verordneten potten gan richenöw zverritten vnd daselbs helfen handeln vnd tun was sich dann der selbs zfriden vnd z ruwen dienen vnd gebären mag vff somlichs wir úwer liebe jm aller besten zwüssen tund das sich jetz zu diesser zit Vnns nit schiken wil Vns ein botten da selbs hin zverordnen vnnnd zschiken vrsachen halb wir jetz ein löblich erlich vest begand vnnsern pattronen des lieben helgen vnd himelfürsten vnd kúngs sant oswaldstag denn wir erlich began alle die briester so zu vnns kömment sind vnns all lieb vnd werd vnd ist also vnnsere früntlich vlissig pit vnd beger an uwer liebe die welle úwern verordneten botten mit dester minder dahin schicken mit hilf úwers Vogts jm turgöw vnd also mit ein andren hinusrittent vnd ein andren helfen jn der sach daselbs handeln zum allerbesten, Vnd nach jro aller besten vermögen des wir jnen vollen gewalt gend jn der sach zu handeln vnd zu tunde was sich da zufriden vnd ruwen dienen mag Wir bittend ouch úwer liebe vnser schriben zu disser zit im allerbesten zu vernemen begeren wir jn dem vnd jn andrem früntlich vmb ùch zschulden vnd zverdienen geben am mitwuchen nechst vor sant oswaldstag jm XiV jare.

Amman vnnnd rät der statt vnd ampt zug.

Auf der Rückseite: »Der Statt Zug ordnung wegen denen so zu Ihnen züchen und nöwe Häußer bauen. 1519.«

A. WEBER.